

An den Landrat

Glarus, 31. August 2010

- A. Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden (Finanzkontrolle)**
- B. Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Legislaturplanung)**
- C. Änderung des Gemeindegesetzes**

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Das Finanzhaushaltsgesetz von 1993 regelt die Finanzkontrolle als Aufsichtsorgan von Landrat und Regierungsrat über den Finanzhaushalt des Kantons. Insbesondere werden Stellung, Aufsichtsbereich, Aufgaben, Verfahrensvorschriften bei Beanstandungen geregelt. Das 2010 erlassene Finanzhaushaltsgesetz beschränkt sich bezüglich der Finanzkontrolle auf einen sehr knappen Artikel (Art. 82 FHG), welcher die verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht erfüllt. Die vorberatende Kommission besprach zwar ein separates Gesetz oder eine differenziertere Regelung, doch sah man von einem separaten Finanzaufsichtsgesetz ab. Wegen der Dringlichkeit blieb es bei der Übergangslösung, welche die Regelungen betreffend kantonalen Finanzkontrolle bis zum Inkrafttreten des FHG per 1. Januar 2011 weiter gelten liess.

Der Regierungsrat hat das staatliche Handeln zu planen (Art. 94 Abs. 2 KV). Der Landrat möchte dabei verstärkt mitwirken. Im Zusammenhang mit der Revision der Landratsverordnung erteilte er den Auftrag, spätestens bis 2013 eine Vorlage zur Legislaturplanung zu unterbreiten (Art. 3 Abs. 3 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; RVOG): „Der Regierungsrat legt dem Landrat spätestens bis zur ordentlichen Beratung des Voranschlags sein Legislaturprogramm zur Kenntnisnahme vor, welches auf den Planungen gemäss dieser Bestimmung beruht; er erstattet zugleich Bericht über die Verwirklichung des für die vorangehende Legislatur erstellten Programms.“ Die Mitarbeit sei verbindlicher zu gestalten, indem die Legislaturplanung dem Landrat nicht nur zur Kenntnisnahme, sondern zur Genehmigung unterbreitet werden solle; dies erachtete der Regierungsrat innerhalb der verfassungsmässigen Grenzen ebenfalls als erwünscht.

Zudem sind die Planungsprozesse von FHG und RVOG besser aufeinander abzustimmen. Widersprüche führen zu Doppelspurigkeiten zwischen Legislatur / Aufgaben- und Finanzplanung sowie zwischen Budgetierung / Aufgaben- und Finanzplanung. Ziel ist eine integrierte Legislatur-, Aufgaben- und Finanzplanung, die zeitlich zusammenpasst und Doppelspurigkeiten verhindert.

Weiter ist die ab 1. Januar 2011 geltende Regelung bezüglich Genehmigung von Budget und Rechnung in Gemeinden mit einem Gemeindeparlament zu überprüfen.

2. Aufgaben und Stellung der Finanzkontrolle

2.1. Organisatorische Eingliederung

Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons. Sie unterstützt dabei Landrat, Regierungsrat, Verwaltung und Gerichte in ihren aufsichtsrechtlichen Tätigkeiten. Sie ist fachlich selbstständig, unabhängig und in ihrer Revisionstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. Sie ist seit der neuen Verwaltungsorganisation der Staatskanzlei administrativ zugewiesen (Art. 25 Abs. 1 RVOG); sie untersteht ihr nur in Bezug auf Mittelverbrauch und personalrechtliche Belange. Diese Organisation entspricht der Empfehlung der Fachvereinigung. Die Ausgestaltung als Stabsstelle ohne fachliche Unterstellung in der Verwaltungshierarchie und die Wahl des Leiters der Finanzkontrolle durch den Landrat (Art. 9 Personalgesetz) trägt ihrer besonderen Stellung Rechnung.

Denkbar wäre die Aufteilung der Revision: extern durch den Landrat (Finanzaufsicht); intern durch den Regierungsrat (Finanzinspektorat), womit die Aufsicht zwei verschiedene Institutionen wahrnehmen. Möglich wäre auch ein völlig unabhängiger Rechnungshof als von Parlament und Exekutive unabhängige Behörde, quasi eine vierte Staatsgewalt nach deutschem oder österreichischem Modell. Die Fachvereinigung der Finanzkontrollen bevorzugt jedoch das Modell "Institutionelle Einheit". Die Besonderheiten der Finanzaufsicht, insbesondere die Anwendung von Methoden der externen und internen Revision, lassen keine sinnvolle Aufgabenteilung für zwei Revisorate auf oberster Stufe (Parlament und Regierung) zu. Zudem sei eine Trennung sehr anfällig für Doppelspurigkeiten und es wären die personellen Ressourcen aufzuteilen (was bei unserer kleinen Finanzkontrolle noch weniger Sinn macht). Das System des Rechnungshofes entspricht weder dem schweizerischen Verständnis von Gewaltentrennung noch unserer Tradition.

2.2. Organisation und Stellenplan

Früher war die Finanzkontrolle der Finanz- und Handelsdirektion unterstellt. Sie verfügte über zwei Stellen. Die Sparmassnahmen reduzierten sie vorübergehend auf eine Stelle; die finanzielle Aufsicht über die Gemeinden wurde aber der neu geschaffenen Fachstelle für Gemeindefragen übertragen. Auf die Wiederaufstockung wurde vorläufig verzichtet, der Finanzkontrolle jedoch 60'000 Franken für externe Revisionsmandate zur Verfügung gestellt.

Grund dafür war die Gemeindestrukturreform, insbesondere deren Auswirkungen auf die Gemeindeaufsicht, aber auch das neue Finanzhaushaltsgesetz:

- Die Gemeindestrukturreform gibt den Gemeinden mehr Autonomie; als Gegenstück wird die Aufsicht verstärkt, indem die neuen drei Gemeinden eine Geschäftsprüfungskommission (GPK) als Kontrollorgan zu wählen haben, welches die Aufgaben des bisherigen Rechnungsprüfungsorgans zu übernehmen und zudem die Rechtmässigkeit der Amtsführung der Gemeindebehörden und der Verwaltung zu prüfen hat. Die fachliche Aufsicht des Kantons über die Gemeinden wird dadurch, aber auch durch die geringere Zahl zu beaufsichtigender Gemeinwesen entlastet; eine Fachstelle für drei Gemeinden ist kaum mehr gerechtfertigt.
- Die finanzielle Aufsicht des Kantons (Art. 99 Abs. 2 Gemeindegesetz) wird durch die bedeutend kleinere Zahl von Gemeinwesen, die Aufgabenentflechtung Kanton-Gemeinden (weniger Beiträge), den neuen Finanzausgleich (kein Kriterium Finanzkraft mehr) und das neue FHG vereinfacht. Sie wird das Einhalten der Bestimmungen des neuen FHG durch die Gemeinden überwachen, die wesentlichen Kennzahlen für das Finanzrating erheben und überprüfen.

Die Organisation der Finanzaufsicht über die Gemeinden und die personelle Dotation der Finanzkontrolle werden zu hinterfragen sein.

3. Gesetzliche Regelung

Das Muster-Finanzhaushaltsgesetz der Schweizerischen Finanzdirektorenkonferenz regelt die Finanzkontrolle nicht. Viele Kantone tun dies in einem separaten Rechtserlass. Unser FHG ist für Kanton und Gemeinden gültig. Es gibt einheitliche Standards für die Rechnungslegung aller Körperschaften vor, die durch die Finanzkontrolle zu überwachen sind. Die ursprüngliche Konzeption ging von einem separaten Finanzaufsichtsgesetz für Kanton und Gemeinden aus; allerdings regelt das Gemeindegesetz die Organisation der Finanzaufsicht in den Gemeinden bereits und weitere Bestimmungen in ihm zu regeln wäre vorteilhaft, da Organisation und Arbeitsweise der kantonalen Finanzkontrolle und der kommunalen Rechnungsprüfungsorgane unterschiedlich sind.

Zusätzlich für die kantonale Finanzkontrolle zu Regelndes ist zu gering, um ein separates Finanzaufsichtsgesetz zu rechtfertigen. Da die kantonale Finanzaufsicht im neuen FHG ganz am Schluss behandelt wird, ist eine Ergänzung des FHG angemessener, zumal sich der Landrat gegen ein separates Finanzaufsichtsgesetz aussprach.

4. Legislatur-, Aufgaben und Finanzplanung

4.1. Ausgangslage

Wie erwähnt, ist die Planung des staatlichen Handels im Grundsatz Aufgabe des Regierungsrates; der Landrat entscheidet unter anderem über grundlegende und allgemeinverbindliche Planungen wie die Richtplanung (Art. 82 Abs. 4 KV). Der politische Planungsprozess ist mehrstufig, wie die Legislaturplanung 2010 bis 2014 zeigt:

- *Langfristige Planung.* – Ausgangslage bildet das entwicklungspolitische Leitbild als Langfristplanung, das zu konkretisieren ist: 2003 Schwerpunktstrategie als Ergebnis der damals schwierigen finanziellen Lage; 2009 „Politische Entwicklungsplanung 2010 bis 2020“ (bildet die Grundlage für die kommenden Legislaturprogramme und andere Projekte).
- *Mittelfristige Planung.* – Das Legislaturprogramm ist zu Beginn einer Legislaturperiode vorzulegen (für 2010/2014 spätestens mit dem Budget 2011). Eine neue wesentliche Mittelfristplanung ist der Finanz- und Aufgabenplan.
- *Kurzfristige Planung.* – Die kurzfristigen Planungen sind die Jahresplanungen des Regierungsrates, welche im Wesentlichen die Landsgemeindedraktanden nennen. Sie werden dem Landrat in der Regel an der Junisitzung vorgelegt und beruhen auf dem laufenden Legislaturprogramm. Sie wiederum bilden die Grundlage für die Geschäftsplanung der Departemente, Staatskanzlei, Hauptabteilungen und Abteilungen und für die Budgetierung.

Es rechtfertigt sich, dass der Landrat mittelfristige Planungen – Legislaturprogramm, Finanz-, Aufgabenplan – genehmigt und nicht nur zur Kenntnis nimmt. Die neu zu erstellenden Aufgaben- und Finanzplanungen (Art. 11ff. FHG), werden aufeinander abzustimmen sein; wie ist noch zu klären.

4.2. Legislaturplanung/Jahresplanung

Der Regierungsrat verbesserte – auch vom RVOG verlangt – die Planung des staatlichen Handelns. Er legte es vermehrt offen und bezog den Landrat mit ein. Zudem erhielt die Legislaturplanung mit der neuen Verwaltungsorganisation einen höheren Stellenwert. Sie wurde 2006 dem Landrat erstmals zur Kenntnisnahme unterbreitet. Nun sind ihm alljährlich Jahresplanungen vorzulegen und der Umsetzungsstand der Legislaturplanung bekannt zu geben. Die Verbindlichkeit der Planungen stieg damit deutlich an.

Das Legislaturprogramm wird jeweils zu Beginn einer Legislatur an der Juni-Sitzung im Landrat behandelt. Damit bildet es Grundlage für die Aufgaben- und Finanzplanung (Art. 14 Bst. b FHG). Um die Mitwirkung des Landrates via Kommission sicherzustellen, wird es der Regierungsrat bereits im März verabschiedet.

4.3. *Finanz- und Aufgabenplanung/Budget*

Die Legislaturplanung ist die massgebende Grundlage für den Aufgaben- und Finanzplan (Art. 14 Bst. b FHG), welche vom Landrat jeweils an der Juni-Sitzung zusammen mit der Jahresplanung verabschiedet wird. Somit liegen wesentliche Grundlagen erst dann vor, wenn der Aufgaben- und Finanzplan dem Landrat unterbreitet werden müsste (Art. 11 Abs. 2 FHG). Zudem macht das Trennen des Budget- und Finanzplanprozesses wenig Sinn, da bei der Budgetierung angesichts der knappen Mittel längerfristige Überlegungen (Verschiebung von Projekten/ Aufgaben) angestellt werden müssen. Momentan würden Budgetierung sowie Finanz- und Aufgabenplanung zeitlich verschoben ablaufen, was allen Departementen doppelte Arbeit bescherte. Zudem überlagerte dies die Jahresschlussarbeiten, was (die zu wenig vorhandenen) personelle Kapazitäten zusätzlich bände; dies ist uneffizient.

4.4. *Schlussfolgerungen*

Abgestimmte Legislatur- sowie Aufgaben und Finanzplanung ergibt folgenden jährlichen Zeitplan:

März	Verabschiedung Legislaturprogramm durch den Regierungsrat
April bis Juni	Beratung Legislaturprogramm in Kommission (GPK)
Ende Juni	Genehmigung Legislaturplanung/Kenntnisnahme Jahresprogramm durch Landrat
Juni bis Ende September	Vorbereitung Budget / Aufgaben- und Finanzplan
Anfang Oktober	Verabschiedung Budget/Aufgaben- und Finanzplan durch Regierungsrat
Oktober/November	Beratung Budget / Aufgaben- und Finanzplan in Kommission (FiAufKo)
Ende November/Dezember	Verabschiedung Budget/Aufgaben- und Finanzplan durch Landrat

Bei Schwierigkeiten bezüglich Abstimmung Legislaturprogramm und Aufgaben- und Finanzplanung besteht bei der Legislaturplanung insofern ein zeitlicher Puffer, als die Genehmigung bis spätestens zur Vorlage des Budgets/Finanz- und Aufgabenplans Ende Jahr hinausgeschoben werden kann (Art. 3 Abs. 3 RVOG).

5. **Problemstellung für Gemeinden mit Gemeindeparlament**

Um nicht (allein) wegen der Rechnungsabnahme eine zweite Gemeindeversammlung durchführen zu müssen, hat die Gemeinde Glarus Nord die Zuständigkeit für die Rechnungsabnahme dem Gemeindeparlament übertragen (Art. 32 Gemeindeordnung Glarus Nord, 'GO'), während die Budgethoheit bei der Gemeindeversammlung liegt (Art. 13 GO). Diese Lösung stützt sich auf Artikel 7a Gemeindegesetz (GG). Danach können Gemeinden mit Gemeindeparlament vom Gemeindegesetz abweichende Lösungen treffen, soweit dies durch diese Organisationsform bedingt ist. Am 1. Januar 2011 treten gleich zwei gesetzliche Regelungen in Kraft, welche dieser Lösung entgegenstehen. Zum einen bestimmt der neue Artikel 47 Absatz 2 GG, dass auch Gemeinden mit Gemeindeparlament mindestens eine Gemeindeversammlung durchzuführen haben, an welcher über Rechnung, Budget und Steuerfuss befunden wird. Zum andern verlangt das neue FHG zwingend eine Einheit von Budget- und Rechnungsbehörde (Art. 22).

Dieser Problematik kann mit einer Anpassung dieser Gesetze begegnet werden. Mit dem Entwurf wird das Prinzip aufgegeben, wonach Budget- und Rechnungsbehörde eine Einheit bilden müssen. Er stellt es den Gemeinden mit Gemeindeparlament frei, die Rechnungsabnahme (in der Gemeindeordnung) einem andern Organ als der Gemeindeversammlung zu übertragen (vgl. neuer Art. 22 FHG). Dies bedingt weitere Anpassungen im Gemeindegesetz, um diesen Gemeinden entsprechende Regelungen bezüglich Rechnungsabnahme zu ermöglichen.

Der Problematik, nicht zwei Gemeindeversammlungen und vor allem nicht eine Frühlingsgemeindeversammlung allein wegen der Rechnungsabnahme durchführen zu müssen, liesse sich auch anders begegnen. Vor allem aber würde diese Lösung den Grundsatz nach Artikel 22 FHG (Einheit von Budget- und Rechnungsbehörde) wahren. Diese Lösung wird als Variante dargestellt. Sie ist sehr viel kürzer und beinhaltet einzig eine Anpassung des per 1. Januar 2011 in Kraft tretenden Artikels 47 Absatz 2 GG; Der gesetzliche Termin für die Abnahme der Jahresrechnung wird aufgegeben; sodann ist nicht über das Budget des laufenden, sondern des Folgejahres zu beschliessen.

Aktuelle Fassung	Fassung per 1.1.2011	Vorschlag (Variante)
<p>Art. 47*1) <i>Ordentliche Gemeindeversammlungen</i> ¹ Die Ortsgemeinde und die Schulgemeinde halten mindestens zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, eine ordentliche Gemeindeversammlung ab. ² Sie beschliessen spätestens bis zum 30. Juni über die Rechnung des Vorjahres und bis zum 15. Dezember über den Voranschlag und den Steuerfuss für das folgende Jahr. An der Herbstversammlung nehmen sie periodisch auch Kenntnis von der Finanzplanung. ³ Der Tagwen und die Kirchengemeinde halten mindestens einmal jährlich im Frühjahr eine ordentliche Gemeindeversammlung ab. Sie beschliessen spätestens bis zum 30. Juni über die Rechnung des Vorjahres und über den Voranschlag für das laufende Jahr. Die Kirchengemeinde setzt dabei auch den Steuerfuss fest.</p>	<p>Art. 47 <i>Ordentliche Gemeindeversammlungen</i> ¹ Die Gemeinden ohne Gemeindeparlament halten mindestens zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, eine ordentliche Gemeindeversammlung ab. Sie beschliessen spätestens bis zum 30. Juni über die Rechnung des Vorjahres und bis zum 15. Dezember über den Voranschlag sowie den Steuerfuss für das folgende Jahr. An der Herbstversammlung nehmen sie periodisch auch Kenntnis von der Finanzplanung. ² Gemeinden mit Gemeindeparlament und Kirchengemeinden halten mindestens jährlich eine ordentliche Gemeindeversammlung ab. Sie beschliessen spätestens bis 30. Juni über die Rechnung des Vorjahres und über den Voranschlag für das laufende Jahr. Sie setzen dabei auch den Steuerfuss fest und nehmen periodisch Kenntnis von der Finanzplanung.</p>	<p>1 (unverändert zur Fassung per 1.1.2011)</p> <p>² Gemeinden mit Gemeindeparlament und Kirchengemeinden halten mindestens jährlich eine ordentliche Gemeindeversammlung ab. Sie beschliessen spätestens bis 30. Juni über die Rechnung des Vorjahres und über den Voranschlag für das folgende laufende Jahr. Sie setzen dabei auch den Steuerfuss für das Folgejahr fest und nehmen periodisch Kenntnis von der Finanzplanung.</p>

Erläuterungen:

Indem auf die Befristung verzichtet wird, steht es den Gemeinden mit Parlament inskünftig frei, wann sie die Rechnung genehmigen will. Sie kann dies zusammen mit der Beschlussfassung über Budget und Steuerfuss später im Jahr tun. Vor allem kann sie sich so auf eine einzige Gemeindeversammlung beschränken, ohne dass die Einheit Budget-/Rechnungsbehörde aufgegeben werden muss. Dass diesfalls nicht mehr über das Budget des laufenden Jahres befunden werden muss, sondern über dasjenige des Folgejahres, versteht sich

von selbst. Zusätzlich zu regeln wäre der Übergang, ansonsten bei einem Inkrafttreten per 1.1.2012 für 2012 kein Budget verabschiedet werden müsste. Schliesslich kann hier auch auf eine Regelung der Finanzplanung verzichtet werden. Dies regelt das FHG.

6. Detailkommentar zur Änderung Finanzhaushaltgesetz

Art. 11 Abs. 2

Zur besseren Abstimmung mit der Legislaturplanung, zur Vereinfachung des Planungsprozesses und zur besseren Koordination des Budgets mit der neuen Finanz- und Aufgabenplanung ist Letzterer (wie bisher) mit dem Budget bis Dezember dem Landrat vorzulegen (vgl. Ziffer 4).

Art. 22

Die Gemeinden mit Gemeindeparlament erhalten die Möglichkeit die Rechnungsabnahme einem andern Gemeindeorgan als der Gemeindeversammlung zu übertragen. Damit kann man auf die Rechnungsgemeinde verzichten und sich auf die Budgetgemeinde im Herbst beschränken (ausführliche Begründung vgl. Ziff. 5). Dazu ist die zwingende Einheit von Budget- und Rechnungsbehörde aufzugeben. Den andern Gemeinden diese Möglichkeit ebenfalls einzuräumen, ist weder nötig noch sinnvoll; sie müssen zwingend jährlich zwei Gemeindeversammlungen durchführen.

Art. 23 Abs. 4, 52 Abs. 3 und 53 Abs. 4

"Budgetbehörde" wird durch "Rechnungsbehörde" ersetzt (Art. 22).

Art. 79 Abs. 1 Bst. d

Der Gemeinderat ist für die Budget- und Rechnungsentwürfe auch in jenen Gemeinden zuständig, die kein Gemeindeparlament haben.

7. Finanzkontrolle

Die neuen Artikel zur Finanzkontrolle (Art. 82–97) werden in einem neuen, so bezeichneten Abschnitt mit vier Unterabschnitten eingefügt; der IX. Abschnitt „Schluss- und Übergangsbestimmungen“ wird nach hinten verschoben und neu nummeriert (Art. 84–88 zu 98–102). Der Entwurf lehnt sich eng an das Mustergesetz der Schweizerischen Fachvereinigung der Finanzkontrollen an.

7.1. Finanzkontrolle des Kantons; Stellung, Recht und Pflichten

Art. 82; Stellung

Abs. 1. – Die Finanzkontrolle ist oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht. Sie unterstützt den Landrat, welcher die Oberaufsicht über die Verwaltung innehat sowie die Exekutive (Regierungsrat und Verwaltung) und die Rechtspflege, welche die Dienstaufsicht über ihre Bereiche ausüben.

Abs. 2. – Damit sie als Fachorgan objektive und neutrale Prüfungsergebnisse liefert, die als Grundlage für den politischen Meinungsbildungsprozess dienen, muss ihre fachliche Unabhängigkeit und Selbstständigkeit gewährleistet sein. Wichtiger Aspekt der Unabhängigkeit ist die Befugnis, das Prüfprogramm, aus dem die ordentliche Prüftätigkeit hervorgeht, nach freiem Ermessen festzulegen. Landrat, Finanzaufsichtskommission, Regierungsrat und Verwaltungskommission der Gerichte können daraus ersehen, welche zusätzlichen Prüfungsaufträge erteilt werden können, ohne dass die ordentliche Prüftätigkeit darunter leidet.

Abs. 3. – Durch die gesetzliche verankerte Zuweisung zur Staatskanzlei als Stabsstelle wird die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Finanzkontrolle dokumentiert. Sie ist fach-

lich unabhängig, administrativ jedoch der Leitung der Staatskanzlei unterstellt, aber nur in Bezug auf den Mittelverbrauch und die personalrechtlichen Belange.

Art. 83; Leitung

Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle muss eine ausgewiesene Fachperson in Finanzaufsichtsfragen der öffentlichen Verwaltung sein; deren Ausbildung muss genügend sein, um von der Revisionsaufsichtsbehörde die Zulassung als Revisor zu erhalten (Art. 5 Revisionsaufsichtsgesetz). Nebst den Staats- und Jugendanwälten sowie den Gerichtsschreibern wird einzig noch die Leitung der Finanzkontrolle auf Amtsdauer gewählt (Art. 14 Abs. 2 Personalgesetz, Fassung LG 2010). Das Verfahren richtet sich nach der Landratsverordnung (Wahlvorschlag Regierungsrat; Art. 117 LRV). Auch damit wird die fachliche Unabhängigkeit sichergestellt; eine zusätzliche Regelung im FHG erübrigt sich. Nichtwiederwahl und disziplinarische Entlassung richten sich nach der Personalgesetzgebung (Art. 49 und 50 PG).

Art. 84; Beizug von Sachverständigen

Gerade eine sehr kleine Finanzkontrolle muss bei komplexen Problemstellungen, die besonderes Wissen benötigen, oder wenn der ordentliche Personalbestand (wie aktuell) nicht ausreicht, Sachverständige beiziehen können, was oft auch ökonomischer ist. Dauerner Personal-mangel sollte allerdings nicht dadurch ausgeglichen werden; die Diskussion über den (zu tiefen) Personalbestand der Finanzkontrolle ist zu führen.

Art. 85; Dokumentation, Datenzugriff

Die Bestimmung will die Arbeit der Finanzkontrolle erleichtern. Die Finanzkontrolle soll immer auf dem neusten Stand sein und die für ihre Arbeit wesentlichen Unterlagen besitzen. Sie verfügt bereits über uneingeschränkten Zugriff via „Konsul“ auf alle Geschäfte des Landrates und des Regierungsrates.

Art. 86; Mitwirkungspflichten

Abs. 1. – Um eine reibungslose Tätigkeit der Finanzkontrolle zu gewährleisten, haben alle beaufsichtigten Stellen mit ihr zusammenzuarbeiten und ihr ungehinderte Einsicht und umfassenden Aufschluss über alle Prüfbelange zu erteilen; nur so ist es ihr möglich, die Prüfungsaufträge umfassend wahrzunehmen.

Abs. 2. – Insbesondere sind sie gesetzlich verpflichtet, für die Prüfung wesentliche Unterlagen herauszugeben und entsprechend Auskunft zu erteilen.

Abs. 3. – Zurückhalten von Informationen und Unterlagen gestützt das Amts- und Berufsgeheimnis ist gesetzlich ausgeschlossen.

Art. 87; Anzeigepflicht

Werden durch Regierungsrat, Departemente oder Justiz Mängel von grundsätzlicher und wesentlicher finanzieller Bedeutung entdeckt, ist die Finanzkontrolle unverzüglich zu informieren, damit sofort formell richtig geprüft und gehandelt werden kann.

Art. 88; Geschäftsverkehr

Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit den von ihr kontrollierten Institutionen, d.h. sie hat den Dienstweg unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Behandlung von Beanstandungen nicht einzuhalten. Die Information der vorgesetzten Stellen ist über die Berichterstattung sichergestellt. Die Finanzkontrolle verkehrt ebenfalls direkt mit der für die Finanzaufsicht zuständigen Kommission des Landrates und der Exekutive.

7.2. Revision

Art. 89; Aufsichtsbereich

Abs. 1. – Der Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle ist vorbehältlich sondergesetzlicher Regelungen grundsätzlich umfassend, um prüfungsfreie Räume zu verhindern. Er umfasst die gesamte kantonale Verwaltung und die Gerichtsverwaltung, aber auch die selbstständigen

gen öffentlich-rechtlichen Gesellschaften und Anstalten des Kantons (z.B. Glarner Kantonalbank und Kantonale Sachversicherung).

Abs. 2. – Zusätzlich kann der Regierungsrat Personen oder Organisationen, denen der Kanton Aufgaben überträgt, Finanzhilfe gewährt oder an welchen er finanziell beteiligt ist oder über welche er Aufsichtsfunktionen wahrzunehmen hat, unter die Aufsicht der Finanzkontrolle stellen. Empfänger von Leistungen des Kantons werden, in Koordination mit den für die Überwachung dieser Leistungen zuständigen Departementen, überprüft.

Abs. 3. – Werden eigene Revisions- oder Kontrollstellen eingerichtet, ändert dies grundsätzlich nichts an der Zuständigkeit der Finanzkontrolle, wenn diese nicht gesetzlich ausgeschlossen ist. Die Aufsichtsfunktion bei selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gesellschaften und Anstalten des Kantons beschränkt sich jedoch auf die Einsichtnahme in Jahresberichte, Rechnung und Revisionsberichte. Damit werden Doppelspurigkeiten verhindert, verfügen doch solche Einrichtungen über eigene fachkundige Revisionsstellen, mit denen die Finanzkontrolle ihre Tätigkeit koordiniert. Sie kann zudem von den gesetzlichen Organen dieser Einrichtungen mit weitergehenden Prüfungen beauftragt werden.

Art. 90; Revisionsgrundsätze

Die Finanzkontrolle hat bei ihrer Prüfung allgemein anerkannte Revisionsgrundsätze anzuwenden. Weiterentwicklungen in der Revision müssen ohne grossen zeitlichen Verzug in der öffentlichen Verwaltung Eingang finden. Aufgrund der Prüfungskriterien und -ziele kombiniert die Finanzkontrolle Methoden der externen und internen Revision. Zusätzlich sind die von den nationalen und internationalen Fachgremien der Finanzkontrollen bzw. Fachorganen der öffentlichen Finanzaufsicht herausgegebenen Empfehlungen zu beachten. Geprüft wird, ob die detailliert aufgeführten Grundsätze der Haushaltsführung eingehalten werden (Art. 9 Bst. a–k FHG). Um die Unabhängigkeit und Objektivität der Finanzkontrolle zu gewährleisten, darf sie nicht mit Vollzugsaufgaben betraut werden, sei es im Finanzhaushalt, oder mit allgemeinen Verwaltungsaufgaben ausserhalb ihres Arbeitsbereichs.

Art. 91; Tätigkeit

Der gesamte Finanzhaushalt ist nach den aufgeführten Kriterien zu prüfen (Art. 90 FHG). Die Prüfung der Staatsrechnung aller Stufen, der separaten Rechnungen aller Verwaltungseinheiten und der Gerichte, der Anstalten und Betriebe des Kantons ist Kernaufgabe der Finanzkontrolle. Sie ist bei den ihrem Aufsichtsbereich unterstellten selbstständigen Anstalten des Kantons für die Prüfung der Rechnung zuständig und stellt damit die Revision aus einer Hand sicher. Sie prüft dort insbesondere das interne Kontrollsystem auf Vollständigkeit, Wirksamkeit und Angemessenheit. Unter Rechts-, System- und Projektprüfungen fallen z.B. Informatikprüfungen und die begleitende Prüfung der Abwicklung von Bauprojekten (Baurevision) unter finanzaufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten. Bei mit Leistungsaufträgen gesteuerten Verwaltungseinheiten (Art. 26 RVOG) gehören Prüfungen der Wirkungsrechnungen zu den Aufgaben der Finanzkontrolle. Eine Rechtsgrundlage für Überprüfungsaufträge des Bundes findet sich im eidgenössischen Finanzkontrollgesetz.

Bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsdienst sowie die Haushaltsführung ist die Finanzkontrolle durch das Finanzdepartement beizuziehen, bei der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens (z.B. neue Programme) durch die für das System verantwortliche Instanz.

Art. 92; Besondere Aufträge und Beratung

Neben der ordentlichen Prüfungstätigkeit kann die Finanzkontrolle von der Finanzaufsichts- oder der Geschäftsprüfungskommission, vom Regierungsrat, von den Departementen, der Staatskanzlei und den obersten kantonalen Gerichten (Obergericht, Verwaltungsgericht) besondere Prüfungsaufträge erhalten oder diese beratend unterstützen.

Die Beratungstätigkeit hat sich jedoch auf finanzaufsichtsrechtliche Fragen zu beschränken. Um zu verhindern, dass die Finanzkontrolle von ihren ursprünglichen Aufgaben abgehalten wird, kann sie Prüfungsaufträge ablehnen bzw. Vergabe an Dritte unter ihrer Leitung beantragen (Art. 84 FHG), wenn der Auftrag besondere Fachkenntnisse erfordert, ihr ordentlicher Personalbestand dafür nicht ausreicht oder ihre eigentliche Prüfungstätigkeit darunter

leidet. Das jährliche Prüfprogramm gibt Auskunft über die ordentliche Revisionstätigkeit. Da die Finanzkontrolle auch Aufträge an Dritte vergeben kann, sollte die Ablehnung von Prüfungsaufträgen nur ausnahmsweise nötig werden.

Art. 93; Berichterstattung

Die Kommunikation zwischen der Finanzkontrolle und der geprüften Stelle ist für die Behebung von Mängeln besonders wichtig. Die Finanzkontrolle setzt die geprüfte Stelle über ihre Feststellungen in Kenntnis und gibt allfällige Empfehlungen ab. Damit die Aufsichtsorgane ihre Funktion wahrnehmen können, informiert die Finanzkontrolle das zuständige Departement, bzw. die Verwaltungskommission der Gerichte über wesentliche Feststellungen der Prüfung. Der Prüfbericht zur Staatsrechnung wird der Finanzaufsichtskommission und dem Regierungsrat zugestellt, allfällige Prüfberichte zu Jahresrechnungen der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten auch der Anstalt und dem für sie zuständigen Departement. Die Prüfergebnisse werden grundsätzlich in Schriftform mitgeteilt; ist rasches Handeln notwendig, erfolgen sie auch mündlich oder elektronisch.

Sollte sich bei der Revisionstätigkeit wesentlicher Handlungsbedarf zeigen, sind der Regierungsrat, die obersten kantonalen Gerichte und allenfalls die Finanzaufsichts- und/oder die Geschäftsprüfungskommission zu informieren, sofern deren Oberaufsichtsfunktion betroffen ist.

Art. 94; Beanstandungen

Die Finanzkontrolle kann Weisungen zur Mängelbeseitigung erlassen, falls die geprüfte Stelle diese Mängel nicht anerkennt und keine Massnahmen zur Behebung trifft. Dabei erfolgt ein stufenweises Vorgehen:

- bei wesentlichen Mängeln schriftliche Beanstandung an die geprüfte Stelle, nachdem ihr eine Möglichkeit zur Stellungnahme und Auskunft über getroffene oder eingeleitete Massnahmen eingeräumt wurde; gleichzeitige Information der zuständigen Departemente und/oder der Verwaltungskommission der Gerichte (Abs. 1);
- kommt die geprüfte Stelle den Anordnungen zur Mängelbehebung nicht fristgerecht nach oder lehnt sie diese ab, Unterbreitung des Falls dem vorgesetzten Departement und Festsetzung einer Nachfrist zur Mängelbehebung (Abs. 2);
- setzt auch das Departement die Anordnungen nicht um, Unterbreitung der Beanstandung an Regierungsrat bzw. Verwaltungskommission der Gerichte zum Entscheid (Abs. 3);
- lehnen Regierungsrat oder die Verwaltungskommission der Gerichte die Anordnung ab, oder wird dies nicht fristgerecht erledigt, kann die Finanzaufsichts- und/oder die Geschäftsprüfungskommission davon in Kenntnis gesetzt werden (Abs. 4).

Art. 95; Laufende Verfahren

Solange eine Beanstandung nicht erledigt ist, darf die geprüfte Stelle keine weiteren Zahlungen auslösen oder Verpflichtungen eingehen, die mit dem Gegenstand der Untersuchung verbunden sind. Sie benötigt dafür die Zustimmung des Regierungsrates bzw. der Verwaltungskommission der Gerichte; auch damit wird die Stellung der Finanzkontrolle gestärkt.

Art. 96; Strafbare Handlungen

Bei einer Strafanzeige handelt es sich um eine relativ einschneidende Massnahme, die gut abzuwägen ist. Sinnvollerweise erstattet die Finanzkontrolle nicht selbst Anzeige, sondern informiert den Regierungsrat, resp. die Verwaltungskommission der Gerichte, welche darüber entscheiden und allenfalls andere Massnahmen (z.B: Administrativuntersuchung) verfügen.

Art. 97; Finanzkontrolle der Gemeinden und der übrigen Organisationen)

Der Artikel 83 bisher wurde inhaltlich unverändert übernommen.

Art. 99; Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Aufnahme von neuen Bestimmungen zur Finanzkontrolle in das FHG ist die bisherigen Bestimmungen zur Finanzkontrolle entbehrlich; Absatz 2 ist aufzuheben.

Art. 101; neu Inkrafttreten

Die durch die Landsgemeinde 2011 beschlossenen Änderungen (Art. 11 Abs. 2 und 82ff.) sollen per 1. Januar 2012 in Kraft treten. Somit gilt die Übergangsordnung noch bis Ende 2011.

8. Detailkommentar zur Änderung weiteren kantonalen Rechts

8.1. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz

Art. 3 Abs. 3; Planung; Legislaturprogramm

Der Landrat wird vermehrt bei der Planung mitwirken. Dies ist verbindlicher geregelt, indem die Legislaturplanung dem Landrat nicht nur zur Kenntnisnahme, sondern zur Genehmigung zu unterbreiten ist (Art. 3 Abs. 3). Stärkere Mitwirkung des Landrates im Rahmen der verfassungsmässigen Grenzen erachtet auch der Regierungsrat wünschenswert.

8.2. Gemeindegesetz

Art. 41 Abs. 1 lit. e; Finanzbefugnisse der Stimmberechtigten

Die Gemeinden mit Gemeindeparlament sollen die Rechnungsabnahme einem andern Gemeindeorgan zuweisen können.

Art. 47 Abs. 2; Ordentliche Gemeindeversammlungen

Die Pflicht an der (einzigen) Gemeindeversammlung über die Rechnung beschliessen zu müssen, wird aufgehoben. Zwingend bleibt die Beschlussfassung über Budget und Steuerfuss.

Art. 99; Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle (neue Sachüberschrift)

Die Ergänzung des Finanzhaushaltgesetzes folgt der Konzeption einer getrennten Regelung des Finanzkontrolle: für den Kanton im Finanzhaushaltgesetz und für die Gemeinde im Gemeindegesetz. Dabei stellt der geltende Artikel 99 Absatz 1 des Gemeindegesetzes eine verwirrlige Rückverweisung dar; sollte Bedarf nach einer kantonalen Regelung der Arbeitsweise des kommunalen Rechnungsprüfungsorgans bestehen, wäre das Gemeindegesetz der richtige Ort dafür.

9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde nachstehenden Gesetzesänderungen zuzustimmen:

A. Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2011)

I.

Das Gesetz vom 3. Mai 2009 über den Finanzhaushalt des Kantons und seiner Gemeinden wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 2

² Er [der Finanz- und Aufgabenplan] ist im Kanton dem Landrat **jeweils mit dem Budget** zur Genehmigung zu unterbreiten. In den Gemeinden bestimmt die Gemeindeordnung das Verfahren.

Art. 22

Zuständigkeit

Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat erstellt die Jahresrechnung und legt sie dem Landrat bzw. **dem zuständigen Gemeindeorgan (Rechnungsbehörde)** zur Genehmigung vor

Art. 23 Abs. 4

⁴ Zum Vergleich sind der **Rechnungsbehörde** auch die Zahlen der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung des Vorjahres sowie die Zahlen des zur Jahresrechnung gehörenden Budgets aufzuzeigen.

Art. 52 Abs. 3

³ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat hat der **Rechnungsbehörde** Kreditüberschreitungen anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung zu begründen und um Entlastung zu ersuchen.

Art. 53 Abs. 4

⁴ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat erstattet der **Rechnungsbehörde** über die Posten nach den Absätzen 2 und 3 anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung Bericht.

Art. 79 Abs. 1 Bst. d

¹ (Dem Regierungsrat bzw. dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über das Haushaltswesen. Die Aufsichtsbehörde ist insbesondere zuständig für)
d. den Entwurf des Budgets, der Verpflichtungskredite, der Nachtrags- und Zusatzkredite sowie der Jahresrechnung ~~zuhanden des Parlaments;~~

neuer Untertitel:

1. Finanzkontrolle des Kantons; Stellung, Rechte und Pflichten

Art. 82 (neu)

Stellung

¹ Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons. Sie unterstützt:

- a. den Landrat bei der Ausübung der Oberaufsicht über Verwaltung und Rechtspflege,
- b. den Regierungsrat, die Departemente, die Staatskanzlei und die Verwaltungskommission der Gerichte bei der Ausübung der Dienstaufsicht über die Verwaltung.

² Die Finanzkontrolle ist fachlich selbstständig und unabhängig und in ihrer Revisionstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. Sie legt jährlich ein Revisionsprogramm fest.

³ Die Finanzkontrolle ist administrativ der Staatskanzlei zugewiesen.

Art. 83 (neu)

Leitung

Die Finanzkontrolle wird von einer in Revisionsfragen der öffentlichen Verwaltung ausgewiesenen Fachperson geleitet.

Art. 84 (neu)

Beizug von Sachverständigen

Die Finanzkontrolle kann im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse oder aufgrund eines Auftrages der landrätlichen Finanzaufsichtskommission oder der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission aussenstehende Sachverständige beiziehen.

Art. 85 (neu)

Dokumentation, Datenzugriff

Beschlüsse und Verfügungen des Landrates, des Regierungsrates, der Rechtspflege, der Departemente und Dienststellen, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, sind der Finanzkontrolle unaufgefordert zuzustellen.

Art. 86 (neu)

Mitwirkungspflicht

¹ Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

² Alle zu prüfenden Stellen sind verpflichtet, ihr sämtliche erforderlichen Unterlagen vorzulegen und jede Auskunft zu erteilen.

³ Das Zurückhalten von Informationen und Unterlagen unter Berufung auf das Amtsgeheimnis ist ausgeschlossen.

Art. 87 (neu)

Anzeigepflicht

Werden durch die Departemente oder die Staatskanzlei oder durch die Verwaltung der Rechtspflege Mängel von grundsätzlicher und wesentlicher finanzieller Bedeutung festgestellt, melden sie diese unverzüglich der Finanzkontrolle.

Art. 88 (neu)

Geschäftsverkehr

Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit der landrätlichen Finanzaufsichts- und Geschäftsprüfungskommission, dem Regierungsrat, der Rechtspflege, den Departementen und Verwaltungseinheiten sowie den der Finanzaufsicht unterstellten Organisationen und Personen ausserhalb der Verwaltung des Kantons.

neuer Untertitel:

2. Revision

Art. 89 (neu)

Aufsichtsbereich

¹ Der Aufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehältlich abweichender Regelung in Spezialgesetzen:

- a. die kantonale Verwaltung einschliesslich der unselbständigen Anstalten des Kantons,
- b. die Verwaltung der Rechtspflege,
- c. die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gesellschaften und Anstalten des Kantons.

² Der Regierungsrat kann Körperschaften, Organisationen, Unternehmungen und Personen, denen der Kanton eine öffentliche Aufgabe überträgt, Abgeltungen oder Finanzhilfen gewährt, an denen er sich finanziell beteiligt oder über welche er Aufsichtsfunktionen wahrzunehmen hat, unter die Aufsicht der Finanzkontrolle stellen.

³ Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht gemäss Absatz 1 Buchstabe c zusätzlich zu den Prüfungen der ordentlichen Revisionsstellen aus. Ihre Tätigkeit beschränkt sich jedoch auf die Einsichtnahme der Jahresberichte, Jahresrechnung und Revisionsberichte. Sie stimmt ihre Tätigkeit mit den Organen ab, die Prüfungsaufgaben wahrnehmen. Weitergehende Prüfungen kann die Finanzkontrolle nur im Auftrag der entsprechenden gesetzlichen Organe durchführen.

⁴ Die aussenstehenden Organe der Revision stellen ihre Revisionsberichte der Finanzkontrolle zu.

Art. 90 (neu)

Revisionsgrundsätze; Revisionskriterien

¹ Die Prüfung durch die Finanzkontrolle erfolgt nach allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen.

² Geprüft wird die Einhaltung der Grundsätze der Haushaltsführung gemäss Artikel 8 dieses Gesetzes.

Art. 91 (neu)

Tätigkeit

¹ Die Finanzkontrolle ist insbesondere zuständig für:

- a. die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes auf allen Stufen des Vollzugs des Budgets,
- b. die Prüfung der Jahresrechnung, der separaten Rechnungen der Amtsstellen, Anstalten und Betriebe des Kantons und der selbstständigen Anstalten des Kantons,
- c. die Beurteilung des Controlling (Art. 64 f.) hinsichtlich Vollständigkeit, Wirksamkeit und Angemessenheit,
- d. die Vornahme von besonderen Prüfungen wie System-, Rechts- und Projektprüfungen insbesondere in den Bereichen Bau und Informatik,
- e. die Prüfung der Wirkungsrechnungen bei durch Leistungsaufträge gesteuerten Verwaltungseinheiten (Art. 26 RVOG),
- f. die Prüfungen im Auftrage des Bundes.

² Die Finanzkontrolle ist bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsdienst, die Haushalts- und Inventarführung beizuziehen.

³ Bei Aufträgen des Bundes übt die Finanzkontrolle die Aufsicht gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundes aus.

⁴ Die Finanzkontrolle darf nicht mit Vollzungsaufgaben beauftragt werden.

Art. 92 (neu)

Besondere Aufträge und Beratung

¹ Die landrätliche Finanzaufsichts-, die Geschäftsprüfungskommission, der Regierungsrat, die Departemente, die Staatskanzlei und die obersten kantonalen Gerichte können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beiziehen.

² Die Finanzkontrolle kann Aufträge ablehnen, sofern die Durchführung des Auftrages besondere Fachkenntnisse erfordert, mit dem ordentlichen Personalaufwand nicht gewährleistet werden kann oder die ordentliche Revisions-tätigkeit darunter leidet.

neuer Untertitel:

3. Berichterstattung, Beanstandungen, Mängelbehebung

Art. 93 (neu)

Berichterstattung

¹ Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle und dem betroffenen Departement, bei wesentlichen Feststellungen dem Regierungsrat oder der Verwaltungskommission der Gerichte die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit.

² Bei für die Ausübung der Oberaufsicht wesentlichen Vorkommnissen informiert sie zudem die landrätlichen Finanzaufsichts- oder Geschäftsprüfungskommissionen.

Art. 94 (neu)

Beanstandungen

¹ Stellt die Finanzkontrolle Mängel von nicht bloss untergeordneter Bedeutung fest, so informiert sie über ihre Beanstandungen die zuständigen Departemente bzw. die Verwaltungskommission der Gerichte.

² Kommt die geprüfte Stelle den Anordnungen zur Behebung der Mängel nicht fristgerecht nach oder lehnt sie sie ab, so unterbreitet die Finanzkontrolle den Fall dem zuständigen Departement, bzw. der Verwaltungskommission der Gerichte und setzt eine Nachfrist zur Behebung des Mangels.

³ Kommt auch das Departement den Anordnungen der Finanzkontrolle nicht nach, unterbreitet die Finanzkontrolle die Beanstandung dem Regierungsrat zum Entscheid.

⁴ Wird eine Beanstandung vom Regierungsrat oder von der Verwaltungskommission der Gerichte nicht fristgerecht erledigt oder abgelehnt, so setzt die Finanzkontrolle die Finanzaufsichts- oder die Geschäftsprüfungskommission des Landrates davon in Kenntnis.

Art. 95 (neu)

Laufende Verfahren

Bis zur Erledigung einer Beanstandung der Finanzkontrolle darf die geprüfte Stelle ohne Zustimmung des Regierungsrates bzw. der Verwaltungskommission der Gerichte weder neue Verpflichtungen eingehen noch Zahlungen leisten, welche Gegenstand des Kontrollverfahrens bilden.

Art. 96 (neu)

Strafbare Handlungen

Entdeckt die Finanzkontrolle eine strafbare Handlung, meldet sie diese unverzüglich dem Regierungsrat bzw. der Verwaltungskommission der Gerichte, welche die gebotenen Massnahmen treffen.

neuer Untertitel:

4. Finanzkontrolle der Gemeinden und der übrigen Organisationen

Art. 83 bisher zu 97

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 84–88 bisher zu 98–102

Art. 99 Abs. 2

² Die heutigen Regelungen betreffend die kantonale Finanzkontrolle gelten bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen gemäss den Artikeln 82 ff. weiter.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

B. Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2011)

I.

Das Gesetz vom 2. Mai 2004 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3

³Der Regierungsrat legt dem Landrat spätestens bis zur ordentlichen Beratung des Voranschlags sein Legislaturprogramm, **welches auf den Planungen gemäss dieser Bestimmung beruht, zur Genehmigung vor**; er erstattet zugleich Bericht über die Verwirklichung des für die vorangehende Legislatur erstellten Programms.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft

C. Änderung des Gemeindegesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2011)

I.

Das Gemeindegesetz vom 3. Mai 1992 wird wie folgt geändert:

Art. 41 Abs. 1 Bst. e

¹Die Stimmberechtigten sind zuständig für:

e. die Genehmigung der Rechnungen der Gemeinde, ihrer Betriebe und Anstalten und die Genehmigung der Berichte des Rechnungsprüfungsorgans **soweit in Gemeinden mit Gemeindeparlament nicht die Gemeindeordnung ein anderes Organ für zuständig bestimmt**;

Art. 47 Abs. 2

²Gemeinden mit Gemeindeparlament und Kirchgemeinden halten mindestens jährlich eine ordentliche Gemeindeversammlung ab. Sie beschliessen **spätestens bis 15. Dezember über den Voranschlag sowie über den Steuerfuss für das Folgejahr**.

Art. 99

Zusammenarbeit mit der kantonalen Finanzkontrolle

Das Rechnungsprüfungsorgan arbeitet mit der kantonalen Finanzkontrolle zusammen, soweit diese im Bereiche der Gemeinden und der Zweckverbände eine Finanzaufsicht wahrnehmen muss.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber

Beilage: Synopse